

lichen Recht unterworfenen Versicherungsverträge abschließen, sowie ihre Aufsichtsbehörden. Diese können, wenn sie Maßnahmen nach § 89 des Versicherungsaufsichtsgesetzes treffen, die Satzung einer Anstalt entsprechend ändern; soweit es für die Gefundung einer Anstalt unerlässlich erscheint, sind auch andere als die im § 89 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ausdrücklich bezeichneten Maßnahmen zulässig.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Zweite Verordnung über den Neuaufbau des Reichs. Vom 27. November 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird im Einvernehmen mit dem Preussischen Ministerpräsidenten verordnet:

§ 1

Bis zur Durchführung der Neugliederung des Reichs sind die preussischen Oberpräsidenten in den ihnen unterstellten Provinzen zugleich ständige Vertreter der Reichsregierung.

§ 2

Die Oberpräsidenten sind befugt, sich von sämtlichen Reichs- und Landesbehörden sowie von den Dienststellen der unter Aufsicht des Reichs oder Landes stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb der Provinz unterrichten zu lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen sowie bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen zu treffen. Diese Rechte können sie auf die ihnen beigegebenen Beamten nicht übertragen; ihre Vertreter können diese Rechte nur ausüben, wenn die Oberpräsidenten nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung der Geschäfte behindert sind.

§ 3

Die Reichsminister können bei Durchführung von Reichsaufgaben die preussischen Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten unbeschadet der Dienstaufsicht des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern unmittelbar mit Weisungen versehen.

Berlin, den 27. November 1934.

Der Reichs- und Preussische Minister
des Innern
Frick

Dritte Verordnung über den Handel mit Papiertapeten.

Vom 13. November 1934.

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) wird verordnet:

§ 1

Im Handel mit Papiertapeten wird der höchstzulässige Bruttohandelsaufschlag auf die Fabriklistenpreise wie folgt festgesetzt:

bei einem Partieeinkaufspreis je Rolle

	Aufschlag
bis 0,15 Reichsmark	40 vom Hundert,
von 0,16 bis 0,19 Reichsmark 60 " " ,	
" 0,20 " 0,23 " 80 " " ,	
" 0,24 " 0,26 " 100 " " ,	
" 0,27 " 0,34 " 120 " " ,	
" 0,35 " 0,50 " 135 " " ,	
über 0,50 Reichsmark	150 " " .

Der Aufschlag kann auf volle Reichspfennig aufgerundet werden.

§ 2

Die Verbraucherpreise sind dadurch ersichtlich zu machen, daß in allen Musterbüchern entweder Preislisten eingeklebt oder die einzelnen Blätter mit Verbraucherpreisen ausgezeichnet werden.

§ 3

Preisnachlässe auf die nach § 2 festgelegten Preise dürfen beim Verkauf von Tapeten an Verbraucher nur nach Maßgabe des Gesetzes über Preisnachlässe vom 25. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1011 — Rabattgesetz) gewährt werden.